

Was sich für Versicherte bei einer Scheidung ändert

Die Scheidung von Angelina Jolie und Brad Pitt war monatelang Gesprächsthema in den Boulevardmedien. Aber nicht nur Traumpaare aus Hollywood gehen getrennte Wege. Mittlerweile wird jede zweite Ehe in Deutschland geschieden.

In den gemeinsamen Jahren haben sich die Ehepaare nicht nur das Zuhause geteilt, sondern auch die eine oder andere Versicherung gemeinsam abgeschlossen. „Weil viele nach einer Scheidung gerade andere Sorgen haben, vergessen sie, dass die Trennung auch Auswirkungen auf ihre Versicherungen hat. Daher müssen sie prüfen, welche angepasst und welche neu abgeschlossen werden müssen“, erläutert Nicolas Halbach, Versicherungsexperte bei den VGH Versicherungen.

Privat-Haftpflichtversicherung besonders dringlich



VGH-Experte Nicolas Halbach (Foto: VGH)

Die **Privat-Haftpflichtversicherung** ist eine der wichtigsten Versicherungen. Während der Trennungsphase besteht häufig noch Versicherungsschutz. Doch mit dem Tag der rechtskräftigen Scheidung erlischt er in der Regel. „Um einen lückenlosen **Versicherungsschutz** sollte sich aber nicht nur der bislang Mitversicherte bemühen“, rät Halbach. „Auch für den Versicherungsnehmer kann es sich anbieten, einen neuen Vertrag abzuschließen. Dabei gilt es natürlich, die Kündigungsfristen zu beachten.“

Hausratversicherung an neue Wohnsituation anpassen

Wer sich trennt, braucht räumlichen Abstand. Das gilt auch schon vor der Scheidung. Die Frage ist nur, wer zieht aus dem gemeinsamen Zuhause aus, und was ist dann mit der **Hausratversicherung**? Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die gemeinsame Wohnung, sondern für eine gewisse

Übergangszeit auch für eine zweite. Allerdings ist es an beiden Partnern, den Vertrag so schnell wie möglich anzupassen beziehungsweise einen eigenen Vertrag abzuschließen.

Kfz: Streitthema Schadenfreiheitsrabatt

Der Schadenfreiheitsrabatt in der [Kraftfahrtversicherung](#) ist auch immer wieder Streitthema bei Scheidungen. Häufig läuft die Kfz-Police nur auf einen Ehepartner, dem der Rabatt formal zufällt. Der andere Partner muss hingegen eine neue Autoversicherung abschließen.

Versorgungsausgleich teilt Altersvorsorge-Ansprüche



Spätestens wenn die Scheidung durch ist, sollten Ex-Partner auch die gemeinsamen Versicherungen überprüfen. (Foto: VöV)

Ein besonders wichtiges Thema nach einer Scheidung ist die [Altersvorsorge](#). Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 1. September 2009 gilt im Falle einer Scheidung grundsätzlich die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Ansprüche zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten. Betroffen sind zum Beispiel Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, der privaten und der [betrieblichen Altersversorgung](#). Ausgleichspflichtig ist derjenige Ehepartner mit den höheren Rentenansprüchen.

Nach der Scheidung Bezugsberechtigung aktualisieren

Bei [Risikolebensversicherungen](#) sollte insbesondere geprüft werden, ob die Versicherungsleistung auch nach der Scheidung noch an die ursprünglich vorgesehene Person gehen soll. Auch bei [Berufsunfähigkeitsversicherungen](#) ist es sinnvoll zu hinterfragen, ob sie noch zu den neuen Gegebenheiten passen. Zum Beispiel könnte eventuell eine Anpassung der Versicherungsleistung sinnvoll sein.

Über die VGH Versicherungen:

Die VGH ist der größte öffentliche Versicherer in Niedersachsen – mit einem lückenlosen Angebot an Schaden- und Personenversicherungen. Rund 4.600 Mitarbeiter sind direkt oder indirekt für den regionalen Marktführer tätig, darunter etwa 450 VGH-Vertreter und ihre Mitarbeiter. Gemeinsam mit dem zweiten Vertriebspartner, den Sparkassen, bilden sie ein flächendeckendes Servicenetz zur Betreuung von rund 1,8 Millionen Kunden. Nicht nur als Versicherer und Arbeitgeber, auch als Sponsor zahlreicher Projekte und Programme im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagiert sich die VGH traditionell für die Menschen in ihrem Geschäftsgebiet.

Ansprechpartner

Christian Worms

Pressesprecher / Medienarbeit

E-Mail:

christian.worms@vgh.de

Telefon: 0511 - 362 3808

Fax: 0511 - 362 743808